

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Carola Kaiser
Sachbearbeiterin

Carola.Kaiser@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung

per E-Mail: land@vorarlberg.at

Geschäftszahl: 2023-0.591.155

Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes über eine Änderung des Spitalgesetzes; Stellungnahme des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 18. Juli 2023, GZ PrsG-410-1/LG-926, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zum Gesetzestext:

Es wird einleitend davon ausgegangen, dass unter „stationäre Hospize, die in Form eines Pflegeheims betrieben werden“ auch stationäre Kinder-Hospize verstanden werden, da dahingehend keine Einschränkung vorgenommen wurde. So dies nicht beabsichtigt ist, wird eine Klarstellung angeregt.

Zu § 103b:

Es darf in formaler Hinsicht angemerkt werden, dass beim Text der sinngemäß anzuwendenden §§ 28 – 58a zwischen dem Bindestrich nach „Betrieb von Krankenanstalten –“ und dem darauffolgenden Strichpunkt ein Leerzeichen überflüssigerweise eingefügt wurde.

Nicht nachvollzogen werden kann in § 103b die Ausnahme des § 36 Abs. 1, laut der die „unbedingt notwendige ärztliche (zahnärztliche) erste Hilfe in einer Krankenanstalt

niemandem verweigert werden“ darf. Durch diesen Ausschluss dürfte diese Hilfe in einem stationären Hospiz – das eine Krankenanstalt ist, das in Form eines Pflegeheims betrieben wird – verweigert werden, was kritisch zu hinterfragen ist.

Zu den Erläuternden Bemerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass stationäre Hospize ein spezialisiertes Versorgungsangebot iSd § 4 Abs. 2 Z 7 HosPalFG (bzw. stationäre Kinder-Hospize iSd § 4 Abs. 2 Z 8 HosPalFG) darstellen und damit von den Zweckzuschüssen des Bundes gemäß Bundesgesetz über die Einrichtung eines Hospiz- und Palliativfonds und über die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung ab dem Jahr 2022 (Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG) umfasst sind.

Zum Erhalt der Zweckzuschüsse sind gem. § 5 HosPalFG bestimmte inhaltliche und administrative Bedingungen zu erfüllen; diese beinhalten insb. die Einhaltung von Kriterien der Qualitätssicherung und -verbesserung im Rahmen eines Qualitätsmanagements iSd § 6 HosPalFG (§ 5 Z 1 HosPalFG). Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2022 zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern (noch nicht veröffentlichte) Qualitätskriterien und -indikatoren erarbeitet. Bei Verweisen auf die Qualitätskriterien im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 (ÖSG 2017) wird angeregt, auch auf die Qualitätskriterien und -indikatoren iSd § 6 HosPalFG hinzuweisen.

Zum letzten Absatz der Z. 5 und 6, 8 bis 11 (7. Abschnitt, Abschnittsbezeichnung des bisherigen 7. Abschnittes, § 106 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2 lit. b und c):

Neben den Kosten- und Finanzierungsregelungen für öffentliche Krankenanstalten und Bestimmungen betreffend die Gesundheitsstrukturplanung wäre auch die Abrechenbarkeit mit den Zweckzuschüssen gemäß HosPalFG zu erwähnen, wobei in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Verbot der Doppelverrechnung gemäß § 14 Abs. 8 HosPalFG hingewiesen wird.

11. August 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt

